

Die Zollgebührenordnung, nach welcher eine Abfertigung für Viehsendungen außerhalb der festgesetzten Zeiten bezw. Dienststunden gebührenpflichtig ist, wird hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Die Viehsuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. April 1927 (WBl. 1927, Nr. 408), betreffend Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und tierischen Produkten vom 22. November 1926 (WBl. 1926, Nr. 1036), betreffend Ein- und Durchfuhr von Geflügel und die Viehsuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1925 (Reichs- und Staatsanzeiger 1926, Nr. 14, WBl. 1926, Nr. 122), betreffend Ein- und Durchfuhr von Einhufern, werden hierdurch nicht berührt.

§ 3.

Meine Viehsuchenpolizeiliche Anordnung vom 3. August 1929 — Amtsbl. 1929 Stf. 32 S. 288, vom 30. Juli 1935 —, Amtsbl. 1935 Stf. 31 S. 252/53 und vom 9. August 1935 — Amtsbl. 1935 Stf. 33 S. 270 — werden hiermit aufgehoben.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehsuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Schleswig, den 14. Juni 1937.

Der Regierungs-Präsident.

I. V. 600/21.

512. Bekanntmachung

über Schiffahrtspolizei auf der Unterelbe.

Durch Reichsverordnung vom 28. April 1937 ist die Wasserstraßendirektion Hamburg zum 1. Juni 1937 als Schiffahrtspolizeibehörde auf der Unterelbe abwärts des Groß-Hamburger Gebiets eingesetzt worden.

Die Wasserstraßendirektion hat daraufhin die örtlichen polizeilichen Aufgaben auf der Elbe oberhalb Freiburg auf das Wasserstraßenamt Hamburg und unterhalb Freiburg auf das Wasserstraßenamt Cuxhaven übertragen.

Der Erlaß von Polizeiverordnungen in schiffahrtspolizeilicher Hinsicht auf der Unterelbe ist der Wasserstraßendirektion in Hamburg vorbehalten.

Schleswig, den 17. Juni 1937.

Der Regierungs-Präsident.

F. W. a 5300. 24.

513. Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rendsburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem unterzeichneten Landrat mit roter Farbe eingetra-

genen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Lütjenwestedt, Kartenbl. 5, Parz. 27—42, 86/43, 87/43, 44—64, 68—81 (Lütjenwestedter Moor) werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile bestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Rendsburg, den 28. April 1937.

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde.

514. Nach Anhörung der Gemeinderäte beabsichtigt der Bürgermeister folgende Wegeparzellen als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich einzuziehen:

1. Den Fangweg zwischen Kaufmann Blaas und Fotograf Hansen, Gemarkung Kornkoog, Kartenblatt 12, Parzelle 504/216. Die Einziehung soll von der geplanten neuen Straße bis zum Osterweg erfolgen.
2. Den Fangweg, Gemarkung Kornkoog, Kartenblatt 12, Parzelle 227, nach dem Grundstück Hanna Brodersen in Niebüll, Osterweg. Einwendungen gegen die Einziehung können binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden. Die Zeichnungen können bei mir eingesehen werden.

Niebüll, den 8. Juni 1937.

Der Bürgermeister.

515. Der Bürgermeister der Gemeinde Nienborstel hat nach Anhörung der Gemeinderäte beschlossen, den über die Grundstücke der Bauern Claus Hans Osbenburg, Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 241/25 und Claus Sievers, Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 243/25 führenden öffentlichen Fußweg aufzuheben.

